



**IN DER FASSUNG WIE SIE DURCH DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018 AM
08.06.2018 BESCHLOSSEN WURDE.**

REGISTEREINTRAG: 07.11.2018

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) Grün-Weiß Bergfelde e.V.
Der Club hat seinen Sitz in Bergfelde und ist im Vereinsregister beim
Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer 1121 eingetragen.

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, dabei
insbesondere die organisatorische und sportliche Förderung des Tennissports
für seine Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vom Verein erzielten
Einnahmen, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. erhalten keine Gewinnanteile
und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus
den Mitteln des Vereins.

Eine Begünstigung von Mitgliedern bezüglich satzungsfremder Aufgaben oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bezüglich satzungsgemäßer
Aufgaben ist unzulässig.

Parteien und Konfessionen werden durch den TC Grün-Weiß Bergfelde e. V.
nicht unterstützt.

Die vorstehend genannten Ziele und Zweckorientierungen werden als
unmittelbare Aufgabe des TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. betrachtet und durch
das Engagement seiner Mitglieder verwirklicht.



§ 2 – Grundlage der Tätigkeit des Vereins; Vereinsvermögen

Der Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e. V. arbeitet auf der Grundlage

- Des Vereinsgesetzes
- Des Vertrages mit dem Rat der Gemeinde Bergfelde über die Nutzung der Tennisplatzanlage, einschließlich daraus abgeleiteter Folgevereinbarungen
- Der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung sowie weiterer Ordnungen zur Geschäftsordnung, zum Spielbetrieb und zur Platznutzung

Unter Bezugnahme auf den Nutzungsvertrag mit dem Rat der Gemeinde (Rechtsträger) haftet für Verbindlichkeiten des Vereins im Rahmen der Rechtsvorschriften

- Ausschließlich das Vereinsvermögen bezüglich durch den Verein abgeschlossener Verträge und errichteter Anlagen
- Der Rechtsträger bezüglich der Anlagen in seiner Rechtsträgerschaft

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern (Mitgliedern, die über einen bestimmten Zeitraum nicht am Spielbetrieb teilnehmen)
- Ehrenmitgliedern (langjährige Mitglieder, die sich Verdienste um den Verein erworben haben, die den Verein weiterhin unterstützen und/oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am sportlichen Geschehen teilnehmen können)

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.



§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.

Für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Aufnahmegesuche sind unter Angabe von Namen, Alter und Wohnanschrift an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu übergeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Satzungen und Vorschriften der Verbände an, denen der Verein angehört.

Insbesondere erkennt das Mitglied an, dass im TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. zum Erreichen der in § 1 genannten gemeinnützigen Ziele jedes Mitglied ein jährlich durch den Vorstand festzulegendes Quantum an Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung der Platzanlage zu leisten hat. In Ausnahmefällen (Vorstandsentscheidung) kann dieses Quantum durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages beglichen werden.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahrs mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder das kameradschaftliche Zusammenleben im Verein gröblichst stört sowie, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht bei Austritt oder Ausschluss.

§ 7 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu zahlen.

Jahresbeitrag und Eintrittsgeld werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben. Mitgliedern kann in begründeten Fällen durch den Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 9a – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen wird. Die Jahreshauptversammlung hat vor dem 01. Mai eines jeden Jahres stattzufinden.

Jede Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen Mitglieder erforderlich. Von der Mitgliederversammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Das Protokoll enthält die in der Versammlung gefassten Beschlüsse, es wird von dem die Versammlung leitenden Mitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben und im Informationskasten des Vereins ausgehängen.

Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstands
- Bericht über den Jahresfinanzabschluss
- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Jahresplan



§ 9b – Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Vertretung der jugendlichen Mitglieder (bis zum 18. Lebensjahr) des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen wird. Die Jugendversammlung hat vor Beginn der Sommersaison eines jeden Jahres stattzufinden.

Jede Jugendversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von der Jugendversammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt.

Die Jugendversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:

- Vorstellung der aktuellen Angebote des Trainingsplans
- Besprechung der Jugendmannschaften für die TVBB-Verbandsspiele
- Wahl des Jugendsprechers alle zwei Jahre

§ 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Finanzwart, dem Platz- und Technikwart sowie einem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum erweiterten Vorstand gehört mit beratender Funktion der Jugendsprecher.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Bedarfsfall (Krankheit, Urlaub u. ä.) wird der Vereinsvorsitzende durch den Finanzwart oder den Platz- und Technikwart vertreten.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Unkosten, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, können pauschal oder durch Einzelnachweis erstattet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung auch für Vorstände im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (sogenannte „Ehrenamtpauschale“).



Damit der TC Grün-Weiß Bergfelde e.V. seinem Satzungszweck der Pflege und Förderung des Tennissports erfolgreich nachkommen kann, ist der Vorstand legitimiert im Rahmen sportlicher Veranstaltungen, personenbezogene Mitgliederdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) auch an Nichtvereinsmitglieder weiterzugeben. Eine Weitergabe zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Aus dem Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitgliedern folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen muss. Jedes Mitglied kann der Weitergabe seiner Daten widersprechen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt zu genehmigen ist. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 – Kassenwesen

Auszahlungen erfolgen auf der Grundlage des in Vorstand und Mitgliederversammlung beratenen Finanzplans. Die Unterschriftsberechtigung wird durch den Vorstand festgelegt und in einem Protokoll fixiert. Einzelne Unterschriftsleistung ist bis zu einer Auszahlung bzw. Überweisung von 750,00 Euro möglich, darüber sind zwei Unterschriften erforderlich.

Zur Überprüfung der Kassen – und Wirtschaftsführung des Vereins wird eine Revisionskommission gewählt (2-3 Mitglieder). Sie hat die Pflicht, Kasse und Konten mindestens jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist auf der Grundlage des Prüfungsberichts mündlich von der Prüfung zu informieren.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine einberufene Mitgliederversammlung auf der Grundlage einer Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des TC Grün-Weiß Bergfelde e. V. bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es ausschließlich für die Förderung des Tennissports im Rahmen des Tennisverbands Berlin-Brandenburg e. V. zu verwenden hat.